

E

ox. E

H. Saa. Prov. E. 30.

31

Kurzgefaßter Recept-
mäßiger

Beweis,

daß

Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sach-
sen-Gotha, bey etwa entstehenden Meinin-
gischen und Hildburghäusischen Anfällen, die Succession
und das Præcipuum portionis virilis für Sachsen-
Saalfeld, weder für sich noch ihre Fürstliche
Erben in Zweifel gezogen werden
könne.

P. 30.5

3. August 1771

1771

1771

1771

❁❁❁ ❁❁❁ ❁❁❁

Als nach Herzog Ernsts seel. Ableben zwischen dessen sämtlichen Herren Söhnen, die durch dessen Regiments-Verfassung eingeführte Gesamtschafft aufzuheben, und zu einer Landes-Theilung zu schreiten gut befunden worden; So wurde sich auch unter andern den 8. Martii 1679. zwischen Herzog Friedrichen dem erstgebohrnen und dessen vier jüngern Herren Brüdern, Herzog Heintichen, Herzog Christian, Herzog Ernstern und Herzog Johann Ernstern, dem Stamm-Vater des dermahligen Fürstlichen Hauses Sachsen-Saalfeldt, wegen der Erb- und Anfälle, so diesem Fürstlichen Hause von einem Fürstlichen Herrn Bruder oder sonst zukommen möchten, dahin verglichen:

Daß Herrn Herzog Friedrichs Durchl. und dessen Posterität daran vor sich, und an mehr höchstermeldt dero 4. jüngern ihren Contingenten 2. denen 4. Fürstlichen Herren Brüdern und Dero Nachkommen aber 1. Theil zustehen und vorbehalten seyn solle.

Alles nach buchstäblichen Inhalt des hier angebogenen §. 9. des Punctations-Recessus de anno 1679. und als hierauf das in diesem Recess^{A.} verabredete anno 1680. den 24. Febr. in einen förmlichen den 4ten Dec. 1686. von Kayser Leopoldo bestätigten Haupt-Recess^{§. 9. Recess. de anno 1679.} gebracht wurde; So wurde auch in selbigem §. 15. dieser modus succedendi nochmahls bestätigt, und auf das verbindlichste festgesetzt:

Daß, weil bey jehigem Erb-Vergleich des ältesten Herrn Bruders Erb-Portion nicht dergestalt ansehnlich übrig bleiben können, wie es wohl die autorität des gesamten Fürstlichen Hauses erfordere, dennoch aber Se. Hochfürstl. Durchl. die vorhin nach der Länge beschriebene sehr schwere gemeinschaftliche Onera schier alleine zu tragen, mit überlassen worden, daß dannenhero auf dem Fall, da einer oder der andere von denen sämtlichen 6. Fürstl. Herren Gebrüdern nach Gottes Willen ohne Fürstliche Mannes-Erbentodes verfahren sollten, Se. Herzog Friedrichs Durchlaucht.

laucht. oder Dero Posterität, zur Ergößlichkeit vorberührter Übernehmung der gemeinen Bürden, und zu einer Aufhellung des jetzt sehr geschwächten Cammer-Vermögens, bey jedem Fall an demjenigen, was Ihro und diesen vier jüngern Herren Brüdern oder denen überlebenden und ihren Fürstlichen Erben an Erbschaft und Anfall zukommt und gebühret, eine portio virilis zum præcipuo gegönnet, solchemnach bey jeden Theilungen eine portion mehr als der Fürstlichen Interessenten Anzahl, oder mit der Zeit Stämme sind, gemachet oder gesetzt, sodenn Herrn Herzog Friedrichen zwey Theile, denen jüngern vieren, oder nach ereignenden Fällen, sodann dreyen oder weniger überlebenden Herren Brüdern aber jedweden ein Theil gefolget und überlassen werden soll,

B.
§. 15. Recess.
de anno 1680.

Alles nach dem durren Buchstaben des hier sub B. angebogenen §. 15. dicti Recess. de anno 1680. Diesen Recess suchte nun zwar Herzog Johann Ernst anzufechten, es wurde aber nicht allein anno 1695. durch einen zwischen höchstgedacht Sr. Durchl. und Herzog Friedrich dem II. zu Sachsen Gotha den 18. Octobr. errichteten anderweiten Haupt. Recess alle neue entstandene Irrungen gehoben, sondern auch der Recess de anno 1680. von Herzog Johann Ernst nochmahls agnosciret und vor Sich, Ihre Erben und Nachkommen, daß selbigen ohnaußgesetzt nachgegangen, und darwieder keine neue Schwierigkeiten erregt werden sollten, auf das verbindlichste, nach abermahlen deutlich sub C. angefügten Worten versprochen. Und als weiter diesem allen entgegen hochermeldeten Herrn Herzog Johann Ernsts zu S. Saalfeldt Durchl. occasione der S. Coburg Eisenbergischen und Römhildischen Anfälle, sich dennoch bengehen lassen, diese verbindliche Pacta domus anzufechten, und sonderlich dem Fürstl. Hause S. Gotha das Exercitium jurium sublimium in denen von gemeldten Anfällen auf S. Saalfeld gekommenen Landes-Portionen, zu disputiren; so wurde bey dem Kayserl. Reichs-Hoffrath den 25sten April 1714. definitive und rechtskräftig dahin decidiret,

C.
Extractus §.
fin. dicti Re-
cess.

Daß die zwischen Herzog Ernst und seinen Söhnen, und zwar besonders und nahmentlich zwischen dessen ältesten zur Regierung gesetzten Herrn Sohn Friederich dem ältern und denen 4. jüngern Herren Gebrüdern, Herzog Heinrich,

rich,

rich, Christian, Ernsten und Johann Ernsten; wegen derer väterlichen Erb-ratarum und künftigen Fürstlichen Anfälle, errichtete Reccessus vom 8ten Martii 1679. 24ten Febr. 1680. 6ten April. 1682. 16ten Februar. 1683. und 18ten Octobr. 1695. bey allen in dem Fürstlichen Gesamt-Haus Gotha vorkommenden Regierungs- Successions- und andern dahin gehörigen Geschäften, die immerwährende Richtschnur und statutum domesticum ausmachen, und zu dessen Festhaltung sämtliche Interessenten bey einer Straffe von 100. Marck löthigen Goldes verbunden seyn sollen; auch Herzog Johann Ernst zu Sachsen-Saalfeld dem zu Folge dem Fürstlichen Hause Sachsen-Gotha das Exercitium jurium sublimium in denen ihm zugekommenen Anfällen nicht weiter disputiren, sondern zu erblicher direction und administration ohn-wiederrufflich überlassen solle, auch mit seinen daran gemachten Ansprüchen ab- und zur Ruhe, und dargegen zu Festhaltung besagter Reccessu verwiesen werde, alles nach breitem Inhalt des hier sub D. angefügten Kayserlichen definitiv-Urthels.

D.
Kayserliche
Sentenz de an-
no 1714. §. 1.
& 2.

Solchergestalten war nun die Successions-Ordnung des Fürstlichen Gesamt-Hauses Gotha und die dabey Herzog Friedrichen und seiner Posterität gegen S. Saalfeld jedesmahl zukommende portio virilis, auch Exercitium jurium sublimium in allen, so S. Saalfeld dazumahl besaß, und durch künftige Anfälle noch erlangen sollte, so feste gestellet, daß darüber weiter nichts zu bewegen war, das Fürstliche Haus S. Gotha sich auch noch actualiter in dem Exercitio der Landes-Hoheit und übrigen durch den Reccess de anno 1680. selbigen übertragenen jurium sublimium in dem Coburgl. und Römheldl. so viel davon S. Saalfeld gehörig ist, in eben der Masse und Weise befinden würde, als es selbige in der Saalfeldischen Landes-Portion exerciret und besizet, woferne nicht Herzog Friedrich II. zu S. Gotha Hochseel. Gedächtniß aus freund- vetterlicher Zuneigung sich bewegen lassen, durch ein den 6ten Septembr. anno 1717. zwischen ihm und Herzog Johann Ernst zu S. Saalfeld getroffenen Reccess darinne eine Aenderung zu machen, und nurgedachten Herzogs zu S. Saalfeld Durchl. ratione der Coburg- und Römheldischen Anfälle das Exercitium jurium sublimium zurück zu geben, woben doch aber abermahls

E. §. 8. dict. Rec. nach buchstäblicher Vorschrift der Benlage sub E. be-
 §. 8. Recess. de dungen worden:
 anno 1717.

Daß Herzog Friedrichen und seinem Fürstlichen Haus das per Recessum de anno 1680. bey denen Anfällen vorbehaltene præcipuum portionis virilis bey denen Sachsen-Meinung- und Hildburghäusischen Linien, woferne selbige nach Gottes Willen über kurz oder lang abgehen würden, nach wie vor reserviret bleiben solle.

Auf diesen klaren und ohnumstößlichen Gründen beruhet nun das Recht des Hochfürstl. Hauses S. Gotha, nebst der Art und Weise, wie selbiges mit dem Fürstl. Hause S. Saalfeld, auf den Fall, da sich bey den Fürstl. Häusern Meinungen und Hildburghausen Erledigungen zeigen sollten, zu succediren und zu concurriren hat.

Die Kayserliche definitiv-Sentenz bestimmt nahmentlich diejenigen Pacta domus, die bey Successions-Fällen das statutum domesticum ausmachen sollen, und schliesset also, weil sie rechtskräftig, und noch über dem durch nachher darüber errichtete Pacta, worüber wegen S. Saalfeldt der nur benannte Recess von 1717. vorliegt, bestätigt und anerkannt worden, alle andere vorhergehende Pacta domus, in so fern sie den nur benannten entgegen seyn, aus. Die Worte des Recessus de anno 1679. 1680. und 1717. wo allezeit, wenn von dem Fürstl. S. Gothaischen Successions-Recht gedacht wird, solches Herzog Friedrichen und seiner Posterität und Fürstlichen Hause collective, die Fälle kommen über kurz oder lang, wie der Recessus de anno 1717., nach Köpffen oder Stämmen, wie der von 1680. redet, bengelegt wird, sind so klar, und schliessen alle proportionem & respectum proximitatis so rund und deutlich aus, daß es ohnmöglich ist, daran zu zweifeln; das Fürstliche Haus Sachsen-Gotha hat auch diese portionem virilem nicht umsonst bengelegt bekommen, sondern theuer erworben, und erkaufft; Herzog Friederich I. hat schon, wie der §. 15. Recessus de anno 1680. im Munde führet und die 4. jüngern Herren Brüder selbst bekennen, in dieser Rücksicht seine damahlige Erb-Portion schmählern lassen, und doch von oneribus mehr, als es ihm sonst getragen hätte, übernommen, und Herzog Friedrich II. hat noch über dieses anno 1717. dem Fürstlichen Hause Sachsen-Saalfeld das unschätzbare Exercitium jurium sublimium, bis auf die Saalfeldische Landes-portion, zurückgegeben, welches auch Sachsen-Saalfeld nunmehr 33. Jahre genießet. Nachdem alle diese Sachsen-Gothaische Erogationes in einen gewissen gegenwärtigen Verlust und Auslage bestanden, und zu Zeiten geschehen sind, da man nicht wissen können, ob jemahls der Casus existiren werde, da man durch Erlan-

gung

guna einer portionis virilis sich wieder indemnificiren könnte, so legt sich
 auch daraus destomehr an den Tag, wie unbillig Sachsen-Saalfeld
 zu handeln gedencet, wenn es, nachdem es den Nutzen so lange vor-
 aus gezogen, nunmehr, wenn es zur Indemnification kommen sollte,
 Sachsen-Gotha nicht allein die portionem virilem, sondern sogar über-
 haupt die Concurrnz zur Succession, unter einer aus dem Altenbur-
 gischen Neben-Recess de anno 1672., der aber auf die successionem
 domesticam der Sachsen-Gothaischen Herren Gebrüdere und ihrer
 descendenz, als welche, nach oben angeführten Kayserlichen judicato,
 keine andere pacta, als die darinn beniemt, pro regula zu erkennen
 hat, nicht die mindeste Influenz hat, erzwungen werden sollenden gra-
 dual-Succession, disputiren will. Daß diese Unbilligkeit des Herrn
 Herzogs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Intention sey, ist dem publico
 fattsam bekannt, erhellet auch des mehrern aus der darüber den 31.
 Julii 1747. gegebenen hier sub F. anliegenden Erklärung. Wie unge-
 gründet aber diese Zumuthung sey, ergiebet sich in voller Masse aus
 dem vorstehenden, und ist dazu nur dieses, daß die obangeführte Kay-
 serliche Sentenz Sachsen-Saalfeld, an Sachsen-Gotha sowohl in de-
 nen gegenwärtigen als künftigen Anfällen das Exercitium jurium
 sublimium zu überlassen, anweist, und daß schon per Recess. de an.
 1680. Herzog Friederichen dem Ersten und seiner Posterität die
 portio virilis, in compensationem futuram des damahls leidenden
 und gegenwärtigen Schadens, zugesichert worden, genug, und mehr
 als überflüssig, um zu erweisen, daß sich innerhalb der Fürstlichen
 Sachsen-Gothaischen Linie keine Successions-Fälle zutragen mö-
 gen, die Herzog Friederichen und seine Posterität, sub quocun-
 que prætextu es auch gesucht werden sollte, ausschliessen können.
 Denn was einem in futuram compensationem erogationis præsentis
 versprochen wird, das muß casu nominato existente ohnbeweglich
 feste stehen, und nicht durch Zwischen-Fälle verändert werden kön-
 nen. Diese Beschaffenheit hat es mit dem Recess von 1680. Herzog
 Friederich hat dazumahl, nach dem wörtlichen Bekänntniß seiner
 Herren Brüdere, erogationes übernommen, in deren compensation
 ist ihm und seiner posterität, auf dem Fall, da einer von denen 6.
 Herren Brüdern oder dessen Stamm ohne männliche Succession ab-
 gienge, das præcipuum portionis virilis versprochen worden, woben
 es denn auch bleiben und dieses Versprechen durch keinerley prætextus
 alteriret werden muß, immassen dieses præcipuum, wenn Fälle kom-
 men könnten, wo so gar die concurrnz ad successionem überhaupt
 aufhörte, eben so vergebens seyn würde, als das dem Fürstl. Haus
 Sachsen-Gotha in der Kayserl. Sentenz de anno 1714. zugeeignete
 Exercitium jurium sublimium, in allen Sachsen-Saalfeld innerhalb
 dem Fürstl. Gesamt-Hause zukommenden Anfalls-Portionen, auf keine
 Weise, mit einer Sachsen-Gothaischen gradual-Ausschließung
 a successione ipsa, zusammen gereimert
 werden kan.

F.
 Extract Sach-
 sen-Coburgi-
 schen Schrei-
 bens vom 31.
 Julii 1747.

Beylagen.

A.

§. 9. Recess. de anno 1679.

Ist wegen der Erb- und Anfälle, so diesem Fürstl. Hause entweder von einem Herrn Bruder und dessen Linie selbst oder sonst zukommen möchten, verglichen, daß Herrn Herzog Friederichs Durchlaucht und dessen Posterität daran vor sich und an mehr höchsterneldter Dero Vier jüngern Herren Brüdere, (daferne anders die beeden ältern Herren Brüdere, woran diesselts nicht gezweifelt wird, auch ihres Orts ratione dieses doppelten und Ihrer beyden Antheils nicht auch freundbrüderlich einwilligen werden) Ihren Contingenten zwey, denen vier Fürstlichen Herren Brüdern und Dero Nachkommen aber ein Theil zustehen und vorbehalten seyn soll.

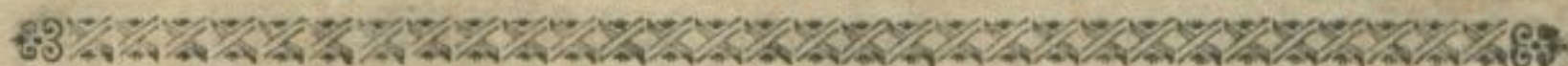


B.

§. 15. Recess. de anno 1680.

Der künftigen in Gottes Händen stehenden Erb-Fälle halben haben zum Sunffzehenden, der vier jüngern Herren Brüdere Fürstl. Durchlauchtigkeiten sich dahin freundbrüderlich erkläret und verbindlich gemacht, weil bey jezigen Erb-Vergleich des ältesten Herrn Bruders Erb-Portion, nicht dergestalt ansehnlich überbleiben kan, wie es wohl die Autorität des gesanten Fürstl. Hauses erfordert, und dennoch Sr. Fürstl. Durchl. die vorhin nach der Länge beschriebene sehr schwere gemeinschaftliche Onera schier allein zu tragen mit überlassen worden, daß dannenhero auf den Fall, da einer oder der andere von denen sämbtlichen Sechs Fürstlichen Gebrüderen nach Gottes Willen ohne Fürstliche Mannes-Erben Todtes verfahren sollte, Sr. Herzog Friederichs Durchl. oder Dero Posterität, zur Ergezlichkeit vorberührte Uebernehmung der gemeinen Bürden zu einiger Aufhelffung des jetzt sehr geschwächten Cammer-Vermögens bey jedem Fall an demjenigen, was Ihro und diesen vier jüngern Herren Brüdern oder deren überlebenden und Ihren Fürstlichen Erben an Erbschaft und Anfall zukommet und gebühret, eine portio virilis zum præcipuo gegönnet, solchemnach bey jeden Theilungen eine portion mehr als der Fürstlichen Interessen-

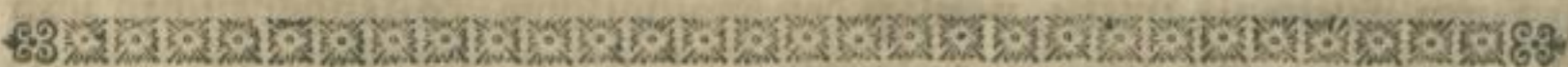
teressenten Anzahl, oder mit der Zeit der Stämm sind, gemacht oder
 gesetzt, sodann Herrn Herzog Friederichen zwey Theile, diesen denen
 jüngern vieren, oder nach ereignenden Fällen, sodann dreyen, oder we-
 niger überlebenden Herren Brüdern aber, jedwedem Ein Theil gefolget
 und überlassen werden soll. Dargegen die etwan hinterlassene Fürstliche
 Wittiben oder Töchter, auch Fürstl. und anständig verpflegen, zu ali-
 mentiren, und nach Gelegenheit auszustatten, und die Kosten dazu nach
 zur erwehnter Proportion von denen Fürstl. Successoren beyzutragen.



C.

Extractus §. final. Recess. de anno 1695.

Allemassen nun, wie obbeschrieben, alle bisherige Irrungen, wel-
 che wegen der Erbsonderung bey beyden Fürstl. Theilen gewaltet,
 beygelegt und abgethan, und es im übrigen, was hierinne nicht
 geändert, und erläutert, bey denen Recessen de annis 1680. und
 1682. sein beständiges Bewenden haben soll; Als haben sich zugleich
 Herrn Herzog Johann Ernsts Durchl. vor sich Ihre Erben und
 Nachkommen, gegen obbemeldte Verwilligungen und Abrede, aller fernern
 Ansprüche wegen sothaner vorgangenen Erbtheilung der Fürst-Väterl.
 erblichen und wiederkäufflichen Lande, auch übriger Erbschafft an Mo-
 bilien, Borräthen, Resten, Activis, Cammer-Güthern und andern,
 wie das Nahmen haben möge, beständig und immerwährend begeben, wol-
 len auch sofort diesen Recess beym Kayserl. Reichs-Hoffrath überreichen,
 dessen Ratification mit auswürcken, liti & causæ hactenus motæ da-
 selbst und beym Kayserl. Cammer-Gericht zu Wezlar beyderseits re-
 nunciiren, hingegen diesen und mehr erwehnten beyden vorigen Recess-
 sen unausgesetzt nachkommen, und darwider keine neue Schwierigkeit er-
 regen lassen.



D.

EXTRACT Reichs-Hof-Raths-Sentenz, d. d. 25.
 April. 1714. Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Röm-
 hildische Succession betreffend.

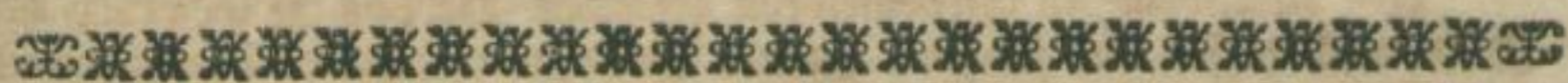
Abfolvitur Relatio & Conclusum.

Imo Fiat Sententia: Werden die nach weyland Herrn Herzog Ern-
 stens zu Sachsen-Gotha Tod-Fall, zwischen dessen ältisten zur Regie-
 rung

rung gesetzten Herrn Sohn Friedrich den ältern, und denen vier jüngern Herren Gebrüderern Herzog Henrich, Christian, Ernst und Johann Ernst, wegen Dero väterlichen Erb. Ratarum und künfftigen Fürstl. Anfällen, resp. insgesammt, und mit den letztern insbesondere errichtete Punctations- Theil. Abfind- und Erläuterungs- Vergleich vom 8ten Mart. 1679. 24. Febr. 1680. 6ten April. 1682. 16. Febr. 1683. 18. Octobr. 1695. und was darinnen zur Conservation und mehrern Ansehen dieses Fürstl. Hauses auch Aufrechthaltung des Status Publici der Fürstl. Sachsen- Gothaischen Linie zu guten eingeräumt, bedungen und sonst verordnet worden, nicht weniger auch die zwischen gedachten ältern Herren Brüdern und denen beeden nachältesten Herrn Herzog Albrechten und Herrn Herzog Bernhardten unterm 13. Novembr. 1679. 9. Febr. 8. Jun. und 24. Sept. 1681. 27. Jun. 1687. abgeschlossene Punctations- Haupt- und Erläuterungs- Vergleich in allen ihren Inhalt, Clausuln und puncten, insoweit nicht mit ausdrücklicher Einwilligung der Interessenten oder sonst in gegenwärtiger Kayserl. Verordnung ein oder anderes darinn geändert worden, oder auch in Zukunft mit gemeinsahmen Consens und Kayserl. allergnädigster Genehmhaltung anders verglichen werden mögte, autoritate caesarea hiermit auf das kräftigste und nachmahlen bestätigt, mithin dieselben in allen bey diesen Fürstl. Gesamt- Hause vorkommenden Regierungs- Successions- und andern dahin gehörigen Geschäften zu einer immerwährenden Richtschnur und statuto domestico gesetzt, auch allerseits Fürstl. Interessenten zu deren unverbrüchlichen Festhaltung hiermit, bey Vermeydung der bereits gesetzten Kayserlichen Straff von 100. Marck lötigen Goldes, ernstlich angewiesen.

II^{do} Nachdeme in erstbemeldten zwischen Herzog Friederich den ältern und dessen vier jüngern Herren Brüdern errichteten Punctations- und Haupt- Recessen d. anno 1679. und 1680. diese letztere sich, aus in erwehnten Recessibus angeführten Ursachen, aller und jeder in selbigen mit mehrern und umbständig bemeldter Jurium sublimium, so sie sonst an denen von Dero Herrn Vatter auf Sie allerseits und ihre andere Herren Brüdere verstatmeten, und bis dahin in Gemeinschaft besessenen Fürstenthümern, nemlich des Gothaischen, Altenburgischen und Coburgischen, wie nicht weniger den Antheil der gefürsteten Grafschafft Henneberg, auch allen Dero Zu- und Angehörungen pro indiviso mit zu exerciren gehabt, sich freywillig auf das beständigst und kräftigste begeben, hingegen solche alle Dero ältestem Herrn Brüdern zu seinen und seiner ganzen Manns- Linie Besten zu erblicher Direction und Administration in vim commissionis perpetuae unwiederrusslich übergeben und auf Was und Weise, wie in besagten Recessen gleichfalls deutlich enthalten, zu verführen, übertragen, dargegen aber so wohl in denen zu ihrer Abfindung ihnen würcklich eingeräumten, und was sie durch Ersetzung ihrer Nachschuß- Gelder an Land und Leuten ferner darzu bringen, als auch was ihnen hierüber künfftig durch Anfälle innerhalb ihres gesammten Hauses zuwachsen mögte, anders nichts als die ausdrückliche benahm-
ste

ste regalia jurisdictionalia und andere Jura vorbehalten, und mit solchen sich gänzlich befriediget, also hätte es bey solcher wohlbedächtlichen Renunciation und Uebertragung gedachter sublimium, ratione des annoch in diesem nexu begriffenen Herrn Herzogs zu S. Saalfeld, so wohl was dessen Römhiblisch, und Eisenbergische, als auch die Coburgische Erb-Ratas betrifft, sein unveränderliches Bewenden, und wird diesen zu folge derselbe mit seiner ratione jurium sublimium bey erstbemeldten Anfällen, und insonderheit den Coburgischen gemachten Anforderungen hiermit ab- und zur Ruhe, mithin zu Festhaltung gedachter Reccess gewiesen, hingegen auch Herr Herzog Friederich zu Gotha erinnert, daß gleichwie vielerwehnte hohe Landes-Jura seiner Linie ausdrücklich allein, und zwar mit den deutlich bedungenen Rückfall, wann solche abgehen sollte, überlassen werden, also derselbe und seine männliche Erben solche auch nur vor sich exerciren, mit nichten aber an andere, weder inner, weder aufferhalb des Fürstlichen Hauses überlassen, noch cediren, auch bey würcklicher Verführung derselben dergestalten verfahren solle, damit denjenigen, was in sothanen Vergleich den jünger Herren Brüdern und also auch Herrn Herzogen Johann Ernst zu guten, insonderheit auch zu Aufrechterhaltung seines Reichs-Fürsten-Standes, sowohl mit der Administration in seinem Herrn Herzogs Friedrichs eigenem und pro rata concurrente in Sachsen-Saalfeldischen Rahmen, als auch mittels zu thun habender reccess-mäßiger Communication und guten Vernehmens, nach Unterscheid der Geschäfte, und sonsten vorbehalten, bedungen und versprochen worden, unverrücklich nachgekommen, und darwieder nichts gethan, noch verhänget werden möge.



E.

Extract aus dem Reccess de anno 1717.

§. 8.

zc. zc.

S Wohl auch

8.

Herrn Herzog Friederichs zu Sachsen-Gotha Durchlaucht. das per Reccessum de anno 1680. bey denen Brüderlichen Anfällen Deroselben und Ihrem Fürstlichen Hause vorbehaltene præcipuum portionis virilis, respectu der noch übrigen beeden Sachsen-Meining- und Hildburghausischen Linien, daferne nach Gottes Willen auch selbige über kurz oder lang ohne männliche Leibes-Erben abgehen sollten, nach wie vor reserviret verbleibet zc.

F. Ex-

F.

Extract Sachsen-Saalfeld-Coburgischen Schreibens vom 31^{ten} Julii 1747.

2c. 2c.

So können Wir wohl daran, daß ein Ew. Ebden sonstiger Gesinnung so sehr zuwiderlauffendes Verhalten eben diejenige Absichten zum Grunde haben müssen, welche des Herrn Herzog Anton Ulrichs Ebden denenselben vor längst zugeschrieben, Wir aber Ew. Ebden zuzutrauen, in unserer vorigen Vorstellung, annoch Anstand genommen haben, um so weniger zweiffeln, als Ew. Ebden solche noch näher zu Tage legen, wann Dieselben in Dero geehrtesten Schreiben an denen Sachsen-Meiningischen Landen sich unläugbare Successions-Befugnisse zuzuschreiben belieben wollen, da doch der etwaige Anfall lediglich in Gottes Händen beruhet, und bey dessen Existenz sich allererst ergeben muß, weme der Allerhöchste nach der, durch die klar und deutliche Jura domestica zur alleinigen Norm der Collateral-Succession festgestellten Proximitate gradus ein Erbfolgs-Recht gönnen wolle. Ob Wir nun wohl auf einen noch ungewissen Fall Uns voreylige Rechnung keinesweges machen: So haben Wir jedoch als dermalig nächster Agnat Rechtsbefugte Ursache, Uns allen solchen Anmassungen entgegen zu stellen, welche Unsere oder Unserer Nachkommenschaft künfftig zu gewartende Competenz schmälern oder deren Erlangung erschweren könnte.



Buchpflege im April 1937

Datum der Entleiung bitte h

Dieser Band wurde 1997 durch Bestrahlung sterilisiert. Verfärbungen stellen keine Gefahr dar.

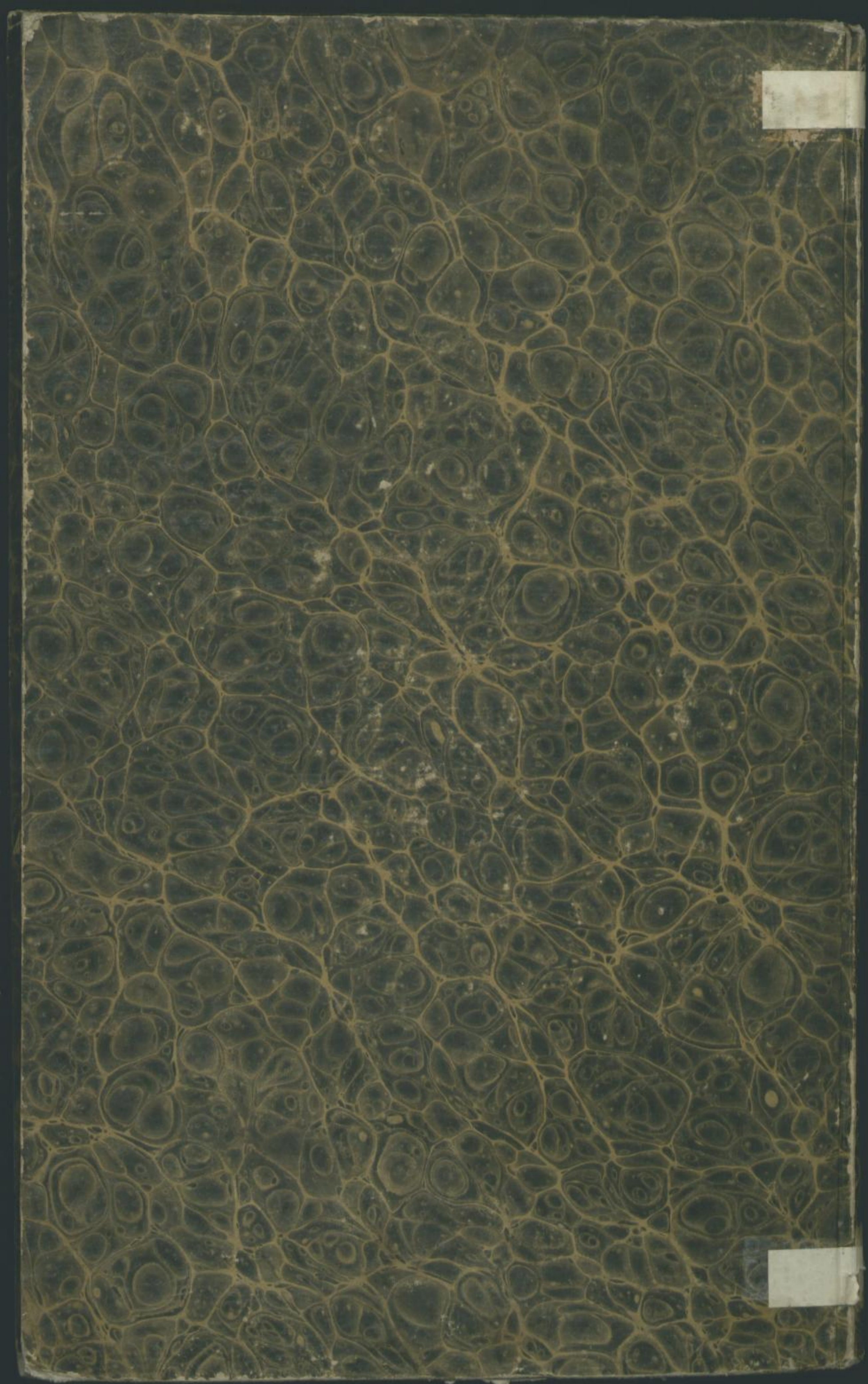
10. Nov. 2000

III/9/280 JG 16

SLUB DRESDEN

3 0602657

H. Sax Ers



[Illegible white label]

[Illegible white label]